Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beschreibung Der Erbhuldigungs Solennität, Welche Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs ...

Friedrich <I., Preußen, König>

Berlin, [1688]

urn:nbn:de:bsz:31-110244

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

42 A 1932,3 RH

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10.

Beschreibung
Der
Erbhuldigungs *Solennität*,
Welche
Dem Durchlauchtigsten / Großmächtigen
Fürsten und Herrn / Friedrich I.
Herrn Friderich
dem Dritten /
Marggrafen zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Schwibus Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstad / Minden und Camin / Grafen zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herren zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütau / ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Von dero Land-Ständen und Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg / disseits der Oder und jenseits der Elbe / in der Churfürstl. Residentz zu Cölln an der Spree den 14. Juni st. v. 1688. geleistet worden.

Cum Gratia & Privilegio Serenissimi & Potent. Principis, & Electoris Brandenb.

Berlin / Hats verlegt Rupertus Völcker / Buchhändler.

(1688)

4

Z 8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

DEs der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friderich der Dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ ꝛc. ꝛc. nach höchstseligstem Ableben dero unvergleichlichen Herrn und Vattern/ Churfürst Friderich Wilhelms des Grossen/ desselben auf Sie rechtmessig verstammeten Churfürstlichen Thron betreten / und so viele ansehnliche Lande und Leute zubeherrschen überkommen / haben sie gnädigst gut gefunden / diese vermittelst der Erb-Huldigung Ihro gewöhnlicher massen zuverbinden/ und zuforderst den Anfang in dero Chur-Märckischen Provintz/ die disseits der Oder und jenseits der Elbe/ damit zumachen/ gestalt dann zu solcher Huldigunge der 14te Tag des Monats Juny in dero hiesigen Residentien angesetzet / und darzu Dero getreue Stände aus Prälaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterschafft und Städten/ durch folgende Einforderungs-Schreiben/ abgeladen:

An

Die gesambte Ritterschafft/ Lehn-Leuthe und Vasallen:

Von Gottes Gnaden/ Friderich der Dritte/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen und Schwiebus Hertzog/ ꝛc. ꝛc ꝛc.

UNsern gnädigsten Gruß zuvoren/ Liebe Getreue: Nachdeme es dem Allerhöchsten GOTT gefallen / den Weyland Durchlauchtigsten / Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern nunmehro in GOtt ruhenden höchstgeehrten Herrn und Vatern / am jüngst-verwichenen 29. April Morgens umb 9. Uhr aus dieser Sterblichkeit abzufordern/ und Uns hinwiederumb auf desselben Thron zu setzen: So haben Wir balde beym Antritt Unserer / GOtt gebe überall beglücketen/ Regierung der Noht und diensam erachtet / die Erb-Huldigung und Investitur Unserer getreuen Lehn-Leute und Unterthanen / vorzunehmen und damit zu verfahren.

Wann Wir dann sothanen Huldigungs-Actum auf den vierzehenden Tag des nechstfolgenden Monats Juny/ alten styli, bestimmet und angesetzet; Als citiren und laden Wir Euch hiemit und Krafft dieses/ daß ihr entweder in Person / oder daferne Ihr erheblicher/ Verhinderungen halber Persönlich nicht erscheinen köntet/ durch Rittermäßige Bevollmächtigte Euch einige Tage vorhero alhier in Unseren Residentien einfindet / Euch bey Unserem Lehns-Directore und Lehn-Secretario bey Hofe anmeldet und gestellet/ richtige Abschrifften von Euren nechsten Lehn-Briefen/ zusambt den Originalien, damit man

man sehen könne/ ob sie gleiches lautes/ produciret und über-
gebet/ und dabey/ wie sich es gebühret/ bescheiniget/ ob und wel-
chergestalt Ihr denen Lehnen auch der gesambten Hand Fol-
ge geleistet; Und dann darauff an benantem Tage Uns als
Eurem natürlichem ungezweiffeltem Erb- und Lehn-Herrn/
auch Landes-Fürsten/ die Lehns- und Unterthänigkeit-Pflich-
te/ schweret; auch dabey/ was an Lehn-Geldern oder Lehn-
Wahren und anderer Gebührnüs/ dem herkommen nach/ zu-
erlegen ist/ abführet und richtig machet. Dahingegen wollen
Wir die gnädigste Versehunge thun/ daß gedachter Unser
Lehns-Director an Unsere Statt/ und auff habenden gnugsahm
Befehlich euch die Lehne und gesambte Hand/ so weit es damit
seine Richtigkeit hat/ und kein Streit oder Zweiffel dabey ist/
wircklichen verleihen und reichen/ auch die Lehn-Briefe auffs
neue in Unserm Nahmen ausgefertiget/ mit Unserem anhan-
gendem gewöhnlichen Lehn-Siegel bekräfftiget/ und unter
mehrgedachten Unsers Lehn-Directoris und Lehn-Secretarii
Unterschrifften vollenzogen und Euch ausgereichet werden
sollen. Was sonsten die Lehns-Fehler/ so noch auf einige Leh-
ne hafften möchten/ anbetrifft/ so haben Wir zur Bezeugung
der Liebe/ Hulde/ und Gnade/ so Wir vor Unsere getreue
Ritterschafft und Vasallen haben/ Uns dahin gnädigst erklähren
wollen/ daß diejenigen Lehns-Fehler/ so ante publicationem
des von Unsers Höchst-seel. Herrn und Vaters Gnad.
am 10. May 1683. außgelassenen Edicti begangen/ und nicht be-
reits geurtheilet und exequiret seynd/ verziehen und vergeben/
auch deßhalb Niemand in ferneren Anspruch genommen/ im-
gleichen/ daß diejenigen Lehnleute und Vasalli, so in verwichener
Zeit durch die ergangene Urthele/ und darauf erfolgete execu-
tiones wieder Rechtlich beschweret zu seyn vermeinen/ und sol-
ches im Stande Rechtens auszuführen sich getrauen/ mit ihrer
Nothdurft nochmahlen gehöret werden sollen. Was aber
nach der publication sothanen Edicti, und ins Künftige versäu-

met oder committiret wird / solches werden Wir / nach dem Inhalt desselben und denen Lehn-Rechten / als eine boßhaffte Verachtunge / ernstlich ahndten / damit bey denen Lehnen Gute Richtigkeit beybehalten werde. Wornach Ihr euch zuachten / und eure Schuldigkeit zubeobachten habet. Wir seynd Euch im übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Geben Cölln an der Spree / den 8. May 1688.

Friderich.

An

Alle und jede Städte der Chur-und Marck Brandenburg / auf disseit der Oder und jenseit der Elbe.

Von Gottes Gnaden / Friderich der Dritte / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst. 2c. 2c. 2c.

DEmnach durch des höchsten Gottes Versehung / der Weyland Durchlauchtigster / Großmächtiger Fürst uñ Herr / Herr Friderich Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / 2c. 2c. 2c. Unser nunmehro in GOtt ruhender höchstgeehrter Herr und Vater / am jüngst-verwichenen 29. April. aus dieser Welt abgefordert / und Wir hinwiederumb auff desselben Thron gesetzet worden / als haben Wir Unsere erste Angelegenheit seyn lassen die Erb-Huldigung von Unseren getreuen Ständen der Chur-und Marck-Brandenburg anzunehmen / und dazu den 14. alten styli, des nechstkünfftigen Monats Juny / ernannt und bestimmet.

Damit

Damit aber/ so viel die Erb-Huldigung Unserer getreuen Städte anbelanget/ dieselbe auff keine unnöhtige Kosten bey diesen ohne dem beschwerlichen Läufften getrieben/ sondern vielmehr darunter soulagiret werden mögen; so seynd Wir entschlossen/ selbige nicht in einer jeden Stadt/ entweder in eigener hohen Person/ oder durch Unsere ansehnliche Commissarios/ wie wol vormahlen geschehen/ einzunehmen/ besondern dieselbe per Deputatos, aus Raht und Bürgerschafft/ in Unseren Residentien ablegen zu lassen/ und sie dahin zu verschreiben.

Diesem nach so ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl an Euch; daß Ihr aus Eurem Mittel/ wie auch aus allen Zünfften und Gilden/ und von der gantzen Bürgerschafft/ einige gewisse Personen wehlet/ selbige mit gnugsamer Vollmacht und Gewalt Eures theils versehet/ auch von allen Zünfften und der Bürgerschafft versehen lasset/ und dieselbe also abfertiget/ daß Sie zwey oder drey Tage/ ante terminum, in Unseren Residentien erscheinen/ Ihre Vollmachten Unsern geheimen Rähten vorzeigen/ wegen der Lehn-Güter aber/ so Ihr etwa inne haben und besitzen möchtet/ mit denen obliegenden Muhtungen bey Unserer Lehens-Cantzeley einkommen/ und darauff an besagtem 14. Juny/ Uns/ als Eurem und Ihren/ von dem Allerhöchsten GOtt vorgesetzten ordentlichen Erb-Herrn/ Chur- und Landes-Fürsten/ mit der schuldigen Erb-Huldigungs-Pflicht sich verwandt und zugethan machen sollen. Und wollen Wir auch alsdann/ wie es mit denen Heimgelassenen zuhalten/ gemessene Verordnung ergehen lassen. Ihr habet Euch hiernach als gehorsame und getreue Unterthanen zu achten/ und Unsern gnädigsten Willen zu vollbringen. Wir verbleiben Euch mit Churfürstlichen Gnaden wol beygethan; Geben Cölln an der Spree/ den 20 May/ 1688.

Friderich.

An

An

Die Beambten der Aembter Beß- und Storckau/ rc.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs-Ertz Cämmerer und Churfürst/ rc rc. rc.

DEmnach Wir zur bevorstehenden Huldigunge und Beleihunge unserer Vasallen und Lehen-Leute in der Chur- und Marck Brandenburg / disseit der Oder/ den $\frac{12}{22}$ des nechstkünfftigen Monats Juny bestimmet und angesetzet/ auch zu dem Ende gewisse Erforderungs Schreiben ausfertigen lassen / als habet Ihr davon einige Exemplaria, so viele Ihr deren vor die Eingesessene In denen beyden Creysen Beeß- und Storkow etwa bedörffen werdet/ hiebey zu empfangen/ mit gnädigstem Befehl selbige ungesäumbt herumb bringen/ und an gehörige Orthe insinuiren zu lassen; Dafern sich auch noch etwan mehr Lehen-Leuthe der Orthen (ausser den Schultzen/ welche zur anderen Zeit beschieden werden sollen) befinden möchten / für welche keine Brieffe hiebey kommen/ denen selben habet Ihr anzuzeigen/ daß Sie sich auf die bestimte Zeit ebenmässig einfinden/ und ihre Schuldigkeit beobachten sollen. Daran vollbringet Ihr unseren gnädigsten Willen / und Wir rc. rc. Geben Cölln an der Spree / den $\frac{12}{22}$ May/ 1688.

Als nun einige Tage vorhero die Stände in grosser Frequentz theils in Person/ theils/ sonderlich die Magistrate und Burgerschafften der Städte per Deputatos, in der Churfürstlichen Residentz erschienen/ und behöriger Orthen sich gemeldet wurde sothaner Huldigungs-Actus mit folgenden Ceremonien glücklich vollbracht.

Morgens

Morgens früh umb sieben Uhr / gemelden Tages / versamleten sich die Churfürstlichen Guarden zu Roß und Fuß / und stelleten sich die Trabanten Guarde in dem fordern Schloß-Platze / die eine Bataillon der Guarde zu Fusse aber hinter diesen Platz / auf der so genandten Churfürstlichen Freyheit / und die zweyte vor dem Schlosse und dessen neuerbaueten Gallerien. Umb 8. Uhr wurde zur Predigt in der Churfürstlichen Schloß-Kirchen eingeleutet / wohin Se. Churfürstl. Durchl. in Begleitung der anwesenden gantzen Ritterschafft / auch dero Cavallieren und würcklichen geheimten Räthen / wie auch verschiedene Fürstliche Personen sich begaben / und gebrauchete sich der Churfürstliche Hoff Prediger Ursinus der Worte zum Texte 1. Chron. V. 9. welche derselbe mit so erbaulicher Auslegunge / Application und Lehre verhandelte / daß männiglich darüber beweget wurde. Als dasselbe geendiget / und das Te Deum &c. gesungen / verfügeten Se. Churfürstl. Durchl. mit dero Comitat sich wieder zurücke / und in dero beym Altan verhandene Churfürstliche Gemächer / woselbst die Churfürstliche würcklich geheime Räthe / welche Lehne in der Cur Marck Brandenburg besitzen / wie auch die Erb-Aemter sich statt des sonst gewöhnlichen Juramenti deroselben durch einen Handschlag verbindlich machten.

Die vor dem Gemache versamlete Ritterschafft aber wurde in zwischen durch zwo aus dero Mitteln verordnete Marschalle / als Hans Christoph von Bredau / Commissario in Mittelmarck / und Dieterich Herman von der Schulenburg / Commissario in der alten Marck / mit Marschalls-Stäben auf / und in den neuerbauten Churfürstlichen grossen Saal bis an das Balustre geführet / hinter welchem der Churfürstl. Thron von 6. Stuffen unter einem Himmel / woran das gantze Churfürstliche Wapen angeheftet zusehen war; Hierauf nun kam ein Churfürstlicher Marschall mit dem Stabe / und nach denselben alle Churfürstliche Cavalliers, Cämmerer / vor-

nehme Officiers, Generals und würcklich Geheimte Räthe/ dann ferner zweene Marschälle mit den Stäben / als der Churfürstliche Schoß-Haubtmann von Carnitz/ und Churfürstlicher Oberschenck von Pudewels / darauf folgeten die Erb-Ambter/ so keine Insignia trugen / als der Erb-Küchen-Meister/ einer aus dem Geschlecht derer von der Schulenburg/ der Erb-Schencke / einer von Hake / der Erb-Schatzmeister/ ein Herr von Schencke / und der Erb-Jägermeister/ einer von der Gröben/ nach diesen kamen diejenige/ so die Insignia trugen; Das entblössete Cur-Schwerdt/ die Spitze in die höhe/ truge der Chur- und Marck Brandenburg Erb-Marschall / Johann Albrecht / Freyherr von Pudelitz/ die Churfürstliche kostbare Crohne wurde auf einem schwartz-sammeten Pulster von dem Churfürstlichen Ober-Cämmerer/ Friederich/ Grafen von Dänhoff/ getragen / der Churfürstliche Zepter wurde aufwarts getragen von der Chur und Marck Brandenburg Erb-Cämmerern / Otten Freyherrn von Schwerin/ würcklichen geheimten Rath/ darauf kam der Churfürstlich würcklicher geheimter Rath und Ober-Hoff-Marschall / Joachim Ernst von Grumkau / den grossen Zierverguldten Marschalls-Stab führend/ Seine Churfürstliche Durchlauchtigk. giengen gantz mit Hallebardierern umbgeben/ allein / und ein wenig hinter derselben zur lincken Seite/ der Churfürstliche würcklich geheimter Rath/ und Chur-Märckischen Lehn-Director, Paul von Fuchs/ das Churfürstliche Majestät Siegel in einem güldenen Kästlein/ auf einem schwartz-sammeten Küssen tragend/ nach Se. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit aber folgeten und warteten auf Dieselbe / die beyden Obristen von denen Leib-Guarden. General Feld-Marschall-Leutenanbt/ Hans Adam von Schöning / und General Leutenanbt/ Lovis Comte de Beauvean Seig. d. Espence, nebst dem Obersten Sallmeister / Henning Bernd von Schwerin/ schließlichen kamen Sr. Churfürstlichen Durch-

lauch-

lauchtigkeit vier Herren Gebrüdere / Marggraff Philip Wilhelm / Marggraff Albrecht Friderich / Marggraff Carl Philip und Maraggraff Ludwigs / F. F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. von einigen dero Cavallieren verfolget. Als nun die Cavalliere und sämbtliche Bediente sich gestellet / die Erb-Aembter auch und diejenige / so die Insignia getragen / auf der ersten Stuffe vor Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und hinter denen der Ober-Hoff Marschall / der Lehn-Director aber / weil er die Rede thun solte / Se. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Seiten sich gestellet / Se. Churfürstl. Durchl. sich gedeckt gesetzet / zu beyden Seiten des erhabenen Stuhls dero vier Herrn Herren Gebrüdere / unter sich dero Chur-Märckischen Stadthaltern und dero würckliche Geheime Räthe / hinter dem Throne / obbenandte Oberste von der Guard und den Ober Stallmeister / stehend hatten (dann die Churfürstlichen Gemahlinn mit der Churfürstlichen Princeßin und der Verwitweten Marggräfin Churfürstlichen und Fürstlichen Durchl. Durchl. Durchl. zur Seite des Throns in einem dabey anstossendem Gemache blieben / und dergestalt dem Actui zuschaueten) und nach dem vom Ober Hoff-Marschall gegebenen Zeichen mit dem Marschalls-Stabe alles still worden / auch oberwehnter würcklich geheimer Rath und Chur-Märckischer Lehn-Director das Küssen mit dem Majestets-Siegel / inzwischen dem Churfürstlichen würcklich Geheimten Estats Krieges- und Lehn-Rath Eberhard von Danquelmann zugestellet / redete derselbe auf empfangenen Befehl von Sr. Churfürstl. Durchl. die anwesende Nobiesse mit ohngefehr dergleichen Worten an / wie folget:

ALs der Durchlauchtigster / Großmächtiger Fürst und Herr / Herr Friderich der Dritte / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / ꝛc. ꝛc. auf ohnlengst erfolgeten tödtlichen Hintrit des auch Durchlauchtigsten / Großmächtigen Fürsten

und Herren/ Herren Friderich Wilhelms/Marggrafens zu Brandenburg/ des Heil. Röm Reichs Ertz-Cämmers und Churfürstens/ rc. rc. durch Göttliche Versehung und rechtmessige ungezweiffelte Succession die Beherrschung so vieler grossen und herrlichen Lande überkommen / haben Se. Churfürstl. Durchl. negst dem Dienste GOttes und denen Söhnlichen Pflichten/ so sie einem so grossen Vater schuldig / Ihre erste Sorge seyn lassen/ wie Sie/ Ihres höchsten Ortes / alle dero getreue Stände und Unterthanen Ihrer Landes-Väterlichen Liebe / Gnade und Hulde / versichern / und hinwiederum von denenselben die Versicherung ihrer Treue und Gehorsams empfangen möchten / zu dem Ende haben Seine Churfürstl. Durchl. die in solchen Fällen gewöhnliche Erb-Huldigung zu erst von dero getreuen Ständen aus Prælaten, Graffen/ Herren/ Ritterschafft und Städten der Chur- und Marck Brandenburg/ auff disseit der Oder und jenseit der Elbe einnehmen/ und dazu den heutigen Tag / welcher / daß Er in unserm Gedächtnüsse und in den Brandenburgischen Geschicht- und Jahr-Büchern zu ewigen Zeiten glückselig möge geschätzet werden / unser hertzlicher Wunsch ist / bestimmen wollen. Wir stehen itzo zwischen dem vergangenen / und zwischen dem/ was zukünfftig: Die schwartze Trauer-Kleider so wir umb und an uns sehen / erinnern uns des schmertzhafften Verlustes eines in aller Welt großgeachteten Potentaten, welcher Uns fast ein halbes Seculum durch/ mit einer unbeschreiblichen Klugheit/ Güte/ Tapfferkeit und Glücke beherschet hat/ welcher mit mehrem Rechte/ als Jener Käyser/ die Lust und estime des gantzen Menschlichen Geschlechtes genennet zu werden verdienet; Dessen Gedächtnüß Uns und Unsern Nachkommen heilig seyn soll / so lange der Name von Brandenburg der Welt bekant seyn wird. Die Erinnerunge des guten/ so Wir unter einem so grossen und Preißwürdigen Regenten genossen/ möchte uns einige Beysorge

und

und Furcht aufs zukünfftige machen / wann Wir nicht versichert wären / daß Er noch unter uns lebet / daß sein entseelter Cörper zwar von Uns gerissen / sein Geist aber durch das Blut auf Seinen würdigen Aeltesten Sohn und Erben / nicht allein seiner Macht und Lande / sondern auch insonderheit aller seiner vortrefflichen Regenten-Tugenden / Unsern gegenwerdigen allergnädigsten Churfürsten und Herren gekommen: Dannenhero Wir auch von des Höchsten / Güte billich erwarten / daß / da Er aus einem **Friderich Wilhelm** / einen **Friderich** dem **Dritten** gemachet / Er uns auch den bißher genossenen Friede und Segen dreyfach vermehren werde. Es ist nichts auf Erden / daß der Majestät GOttes näher kömmt / als grosse Fürsten; GOtt hat dieselbe zu seine / Stadthalter auff Erden gesetzet / Er hat sie sonderich characterisiret, und ihnen daß Ebenbild seiner Majestät eingedrücket / welches darauß abzunehmen / daß auch die verwegenste Gemühter das Angesicht eines grossen Potentaten nicht ohne Respect und Veneration anschauen können; Derjenige der so viele tausend Menschen wohl regieren soll / muß etwas mehres an sich haben / als andere Menschen / und gewiß / wie wolte eine solche Menge von Völckern / welche von Natur frech / widerspenstig und allem Zwange feind seyn / sich eines eintzigen Menschen Souverainen und unbeschrenckten Botmäßigkeit / welche sich auch über Leben und Todt erstrecket / unterwerffen / wann es nicht des Allmächtigen GOttes-Werck wäre / welcher über seine Ordnunge hält / und die Gemühter der Unterthanen mit Liebe / Furcht / Treue und Gehorsam gegen Ihre Obern verbindet. Seine Churfürstl. Durchl. erkennen solches bey antretender Regierung mit GOtt gelassenem Gemüthe: Sie empfinden zwar die Centnerschwere und Sorgenvolle Regierungs-Last / welche Sie bey Ergreiffung des Gold-glantzenden Brandenburgischen Scepters auf Ihre Schultern laden: Sie erinnern sich offte desjenigen / was der König Antigonus aus eigener Erfahrung zu sagen pflegen /

wañ mancher wüste / was für Mühe und Sorgen in einer Königlichen Crone stecketen / er würde sie nicht würdigen aufzuheben / wann Er sie auf der Gassen liegen fünde: Sie lassen aber darumb den Muht nicht sincken / besondern / gleich wie Sie die Regierung mit GOtt angetreten / als vertrauen Sie sicherlich / es werde desselben Hülffe und Beystand Ihr die aufgebürdete Last leicht machen / und den Ihro anvertrauten Scepter tragen helfen. Fürnemlich verlassen Sie sich / negst GOtt / auf zwo Stützen / vermittelst welcher Sie verhoffen / daß Ihro alles süß und leichte fallen werde: Nemlich Ihrer seits auf die Liebe und Hulde / womit Sie ihre getreue Stände und Unterthanen zu regieren und zu verbinden feste entschlossen seynd / und dañ andern theils auf die Treue und den Gehorsam / welchen Sie hinwiederumb von denenselben gewärtigen. Es ist zwar ein Königliches / aber hartes Wort: Oderint, dum metuant: Seine Churfürstl. Durchl. erwehlen Ihro ein gantz anderes. Amabo dum pareant. Die Souveraine Macht und Herrschafft / welche Ihro GOtt in die Hände gegeben / werden Sie mit einem liebreichen und das beste suchendem Hertzen eines Vatern gegen seine Kinder / eines Hirten gegen seine Heerde gebrauchen; Sie werden stetig gedencken / daß ob Sie gleich wegen führender Regierunge hier auff Erden keinem Menschen / Sie dennoch Ihro selber / und der Liebe / so sie gegen Ihre getreue Vasallen und Unterthanen hegen / Rechenschafft zu geben haben. Es seynd dieses nicht leere Worte / die That selber spricht. Das erste Werck / so Seine Churfürstl. Durchl. nach angetretener Regierung gethan / ist / daß dieselbe von Ihrem sonst habenden Rechte / die vorhin begangene Lehnfehler gebührend zu bestraffen / abgestanden / denen daraus erwachsenden emolumentis genereusement renunciiret. und nicht allein alles / was darunter vorgangen / und noch zu vindiciren offen stand / condoniret, besondern auch denen / welche bereits Gerichtliche Erkäntnüs erlitten / wann sie wiederrechtlich beschweret zu seyn würden

dar-

darthun können / Recht und Hülffe wiederfahren z ulassen versprechen.

Gewiß ein herrliches und grosses Kennzeichen der Liebe und Hulde/ welche seine Churfürstl. Durchl. zu dero getreuen Ritterschafft tragen / Sie werden es aber dabey nicht lassen/ sondern vor deroselben Auffnehmen und Bestes noch ferner unnachläßig sorgen; Wie Sie dañ selbige billich/ als das erste Glied ihres Estats, und die Ehre eines Landes consideriren: Sie erfreuen sich/ daß Sie dieselbe nach kürtze der Zeit/ in so namhaffter Anzahl alhier versamlet sehen / und empfinden mit Vergnügunge/ was jener König zu sagen pflegen: Daß nichtes süsser wäre / noch sanffter thäte / als wañ ein grosser Fürst in einer Ehren-Action von seinem Adel gedrenget würde. Seine Churfürstl. Durchl. seynd insonderheit Ihrer Löbl. Ritterschafft Treue und Gehorsams dergestalt versichert / daß auch nicht der allergeringste Zweiffel übrig bleibet: Die Ehre ist das fürnehmste Kleinod eines Edelmans/ es kan aber dieselbe nicht bestehen / wo Sie nicht mit Treue und Gehorsam gegen den Landes und Lehen-Herren vergesellet wird. Nichtes ist/ das ein Edeles Gemüht zur Tugend und Glorieusen Actionen mehr antreibet/ als die Ehre: Es hat demnach aller der Adel / so unter dem löblichen Chur-Hause Brandenburg stehet/ eine grosse Obligenheit über sich/ solche maintenîren und erhalten zu helffen/ denn die Glorie von Brandenburg ist durch des Höchsten Benedeyunge so hoch gestiegen/ als sie immer kommen kan / und gleich als wann die alte Welt zu enge vor sie wäre/ hat sie sich auch in der neuen ausgebreitet und bekandt gemachet. Welches alles unsern gegenwertigen Zustand so herrlich und beglücket machet / daß Wir fast nichtes hinzuzuthun wissen / als daß der höchste GOtt eine immerwehrende Beständigkeit seines Segens und des floriren den Ruhestandes dieses und aller Churfürstlichen Lande verleihen wolle.

Im übrigen/ so lesen Seine Churfürstl. Durchl. in denen

nen freudigen Augen dero getreuen Ritterschafft und Vasallen die ungefärbte Treue/ Liebe und Gehorsam/ welche dieselbe in dem Hertzen gegen Sie hegen/ und zweiffeln keines weges/ es werden dieselbe den Lehns- und Unterthänigkeit-Eyd/ welcher gleich jetzo soll verlesen werden/ nicht weniger mit dem Hertzen als mit dem Munde nachsprechen.

Gedachte Noblesse ließ darauf die Unterthänigste Begantwortung durch den Dom-Probst zu Havelberg/ Levin Joachim/ Freyherr von Schulenburg / welcher auch Dom-Dechand zu Magdeburg und Churfürstl. Geh. Rath/ folgender massen thun.

Durchlauchtigster / Großmächtiger Churfürst/ Gnädigster Herr.

DAß Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen / nachdem Sie durch die Schickung des allwaltenden Gottes den Thron Ihres höchstgeehrten Herrn Vatern/ des Weiland Durchlauchtigsten / Großmächtigen Fürsten und Herren/ Herrn Friderich Wilhelmen/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmereru und Churfürsten/ ꝛc. ꝛc. Unsers vormahls gnädigsten Churfürsten und treuesten Landes-Vaters / hinwieder betreten/ Ihre erste Sorgfalt dahin zu richten / wie Sie denenjenigen Landen und Leuthen/ welche Ihren Scepter anietzo in Demuth und Gehorsam veneriren, zuerkennen geben möchten/ wie geneigt Sie seyn/ Sie sambt und sonders / mit beständiger Churfürstl. Hulde und Gnade zu empfangen / und wie Sie dagegen Verlangen tragen / von Ihrer Seiten / alle Marquen und Versicherungen einer unverfälschten standhafften Treue/ Devotion und Gehorsams hinwieder zu empfangen/ solches erkennen die Anwesenden von Ew. Chnrfürstl. Durchl. getreuesten Stände und Unterthanen/ von Prælaten, Grafen / Herren / und Ritterschafft der Chur- und Marck Bran-

Brandenburg/ disseits der Oder und jenseits der Elbe mit unterthänigstem und demüthigstem Dancke / und haben zu Bezeugung Ihrer promptitude und ihrer unterthänigsten Begierde gegen Eur. Churfürstl. Durchl. Ihren rechten Natürlichen Landes- und Erbherrn / sich in alle weise / als getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret / anzuschicken/zu dem auff den heutigen Tag Ihren bestimten Erbhuldigungs-Termin / sich so willigst als schuldigst einfinden wollen/ Sie thun solches auch ümb sovielmehr mit aller ersinnlichen Freude / weil Sie alle Ursachen von der Welt haben/ festiglich zu hoffen/ daß Ew. Churfürstl. Durchl. Regierung von GOTT im Himmel reichlich werde gesegnet seyn; Dann/ Gnädigster Churfürst und Herr/ ob gleich Ewr. Churfürstl. Durchl. Ihren hocherleuchtetem Verstande nach / gantz wohl erkennen/ waß vor eine schwere Bürde ist/ die Regierung über so viel herrliche und grosse Lande und Provincien zu führen/ so ist doch aus vielen Umständen gantz klährlich zu ersehen/ wie die Göttliche Majestät in ihren Heiligem Rath Ew. Churfürstl. Durchl. hohe Person insonderheit darzu außersehen und erkohren/ daß Sie auff den Stuhl ihres Herrn Vatern sitzen/ und die Ihr numehr übergebene und anvertrauete Lande und Leuthe beherrschen und regieren sollen/ indem Sie dieselbe wunderbarlicher weise erhalten/ Ja gleichsam aus dem Tode errettet/ und Ihrem hohen Hause sowohl als allen getreuen Unterthanen auß Gnaden hinwieder geschencket. Ew. Churfürstl. Durchl. weisen demnach in Ubernehmung und Antretung des Regiments/ und indem Sie den Willen und den Beruff des grossen GOTTES / mit unerschrockenem Hertzen / folgen / daß sie aus einem solchen Vortrefflichen Geblüte und solchem Stamme entsproßen / deme der Helden-Muht und die Magnanimitæt zu eigen gegeben; Sie erfüllen auch das jenige/ was alle Welt von derselben sich schon längst festiglich promitriret hat. Und wie solte man zweiffeln können/ daß

GOtt nicht solte beschlossen haben / Ew. Churfürstl. Durchl. mit seinem Heiligen Geiste und mit der wunderbahren Macht seiner Stärcke immerdar beyzustehen / weil Ew. Churfürstl. Durchl. Ihr festiglich vorgesetzet / Ihre Regierung dergestalt zuführen / damit Sie dem grossen Regenten Himmels und der Erden / dessen Ebenbild Sie auff der Welt præsentiren / und dessen Güte und Barmhertzigkeit nicht weniger als Gerechtigkeit und Stärcke unendlich und ohne Auff hören in allen ähnlich werden mögen; Dieses haben Ew. Churfürstl. Durchl. Ihren getreuesten Unterthanen durch verschiedene herrliche Gnaden-Bezeigung / albereit zu Ihrem unverwelcklichen Ruhm / in der That erwiesen / und erzeigen Uns auch anietzo die grosse Gnade / Uns dessen nochmahlen versichern zu lassen welche gnädigste Versicherung wir allerseits mit solcher submission und mit solcher wahren Erkäntligkeit annehmen / welche wir nicht gnugsam mit Worten oder Geberden an den Tag geben können / nimmmittelst aber immer aus unserm Hertzen werden kommen lassen. Im Gegentheil erinnern wir uns unserer Schuldigkeit in aller Unterthänigkeit gantz wohl / und daß uns oblieget / dahin mit allen Kräfften zustreben / daß Ew. Churfürstl. Durchl. beständigen Hulde und Gnade wir uns durch ungefärbten Gehorsam würdig und fähig machen mögen / mit demühtigster Bitte / Ew. Churfürstl. Durchl. wollen zu dero getreuesten Ritterschafft die gnädigste Zuversicht fassen / daß Sie solche ihre schuldige Pflicht nimmer aus Augen setzen werden welches Sie umb so viel mehr zu erlangen hoffen / wann Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / zuerwegen / daß / ob gleich in vorigen Zeiten diese Lande unzehligeu Zerrüttungen / Empörungen / Uberfallungen und dergleichen Desordern unterworffen gewesen / dennoch solches alles bald cessiret und aufgehöret / nachdem diese Märckische Lande unter die Regierung des ietzo Regierenden Durchl. Hauses / der Burggraffen von Nürnberg / kommen / dessen gütigsten

tigsten und gelinden Scepter männiglich so fort mit so grosser Veneration erkant und angenommen/ daß man von weitern Zerrüttungen seithero wenig oder nichts gehöret; In solcher unterthänigster Treue/ Devotion und Liebe/ seind die Einwohner und Unterthanen dieser Lande/ bis diese Stunde her/ beständig und unverrückt verblieben/ und ob zwart Ew. Churfürstl. Durchl. Herren Vorfahren/ und insonderheit dero Herrn Vatern und Groß-Herrn Vatern Glorwürdigster Gedächtnüs/ sonst beglückte Regierungen/ in sehr schwerē und betrübten Zeiten gerahten/ und manchmahl zwey oder drey feindliche Armeen im Lande gestanden/ und darinnen Meister gespielet/ wobey die Unterthanen ein grosses gelitten/ dennoch niemahls jemanden von Ihnen zu Sinne kommen/ seine Hoffnung und Zuversicht von Ihrem Natürlichen Landes-Herren ab- und zu einer außwärtigen Macht/ welche doch zum öfftern sehr redoutabel gewesen/ zuwenden/ sondern sie haben iederzeit mit gantzem Hertzen ihrem Landes-Herren angehangen/ und bey demselben alles gantz willig auffgesetzet. Diese unverrückte Treue und wahre Devotion ist allen und jeden Einwohnern und Unterthanen dergestalt angebohren/ und ihnen von ihren Eltern und Vor-Eltern dermassen tieff und fest eingepflantzet/ daß sie davon nimmermehr abweichen können/ und darinnen mit unermüdetem Eyfer fort zufahren/ werden sie gewißlich gewaltig angefrischet durch die gnädigste Erklährung/ welche Ew. Churfürstl. Durchl. ihnen anietzo thun lassen/ daß Sie nemlich Ihre Regierung zum theil auff einen wahren Gehorsam und einer unverfälscheten Liebe Ihren Unterthanen gründen; Die anwesende von der Ritterschafft wünschen und verlangen nichts mehr/ als daß Sie dermahleins möchten geschickt und tüchtig erfunden werden/ von der gantzen Welt zu erkennen zugeben/ daß nichts ist/ welches zu Ew. Churfürstl. Durchl. Diensten Sie nicht mit freudigen Hertzē auffopffern/ und alles thun werden/ was in ihrem Ver-

mögen stecket/ umb Ew. Churfürstl. Durchl. und dieses Durchleuchtigste Hauß in derjenigen Glorie und in dem grossen Ansehen zuerhalten/ dazu es durch die Tapfferkeit Ew. Churfürstl. Durchl. hohen Herren Vorfahren/ und unter denselben vornehmlich Unsers unvergleichlichen Churfürsten und gewesenen Landes-Herren/ welcher albereit die Belohnung Seiner herrlichen Fürstlichen Tugenden vor dem Thron des Ewigen Gottes geneust/ gediehen ist; Gewißlich/ wir wären allerdings unwürdig der grossen Gnade/ so uns wiederfahren/ wann wir nicht immerdar das Gedächtnüs dieses grossen/ tapffern/ und nicht weniger gütigen und gnädigen Regenten, in rechtschaffener Demuht venetirten. Solche Veneration köñen wir auch/ unserm ermessen nach/ mit nichtes anders besser vorstellen/ und vor der Welt zeigen/ als wann Ew. Churfürstl. Durchl als unsers seligen grossen Churfürsten rechten wahren Erben/ wir mit Demuht und zugleich mit Freuden annehmen/ dann dieses ist unserm wenigē Bedüncken nach das rechte Lobopffer/ so wir manibus tanti Principis darbringen können/ da wir immittelst denen/ welche dazu von GOtt mit gnugsamen Gaben ausgerüstet seyn/ überlassen/ das Lob dieses grossen Helden/ mit Worten und mit der Feder auszubreiten / und sein Gedächtnüs bey der späten Posterität zuverewigen; Und weil es nun an dem ist/ daß vor GOtt im Himmel/ vor Ew. Churfürstl. Durchl. und vor der gantzen Welt / wir diesen unsern beständigen Gehorsam / durch Abstattung der gewöhnlichen Erb- und Lehns-Huldigungs-Pflicht / öffentlich contestiren sollen/ so seind wir gantz bereit/ solches beydes mit Mund und Hertzen zu præstiren. Wolte GOtt! Gnädigster Churfürst und Herr/ wir könten alle miteinander unsere Hertzen vor Ew. Churfürstl Durchl. alhie ausschütten/ Sie würden gewißlich finden/ daß solche alle ingesambt gegen Sie mit rechtschaffener wahrer Devotion/ Liebe/ Gehorsam und Ergebenheit angefüllet seyn/ wir wollen indessen das jenige thun/ was

wir

wir können/ nemlich/ daß Ew. Churfürstl. Durchl. wir zu dero angetretenen Regierung aus dem innersten Grunde unsers Hertzens nochmahls gratuliren/ und GOtt mit unauffhörlichen Seufftzen anruffen/ daß Er Ew. Churfürstl. Durchl. kräfftiglich beystehen wolle/ und Ihre Regierung in allen Stücken gesegnet seyn lassen/ Ew. Churfürstl. Durchl. mit langem gesunden Leben beseligen/ die Jahre Ew. Churfürstl. Durchl. Regierung noch weit über die zahl derer erstrecken/ so unser hochsel. Churfürst erreichet/ wohin sonst wenige auch der glücklichsten Regenten gelanget; Insonderheit aber auch Gnade geben/ daß das theure Pfand/ welches unsere gnädigste Churfürstin und Frau iezund unter Ihrem Hertzen trägt/ uns bald die höchstverlangte Versicherung geben möge/ daß GOTT in seinem Raht albereit Ew. Churfürstl. Durchl: Thron und Scepter dergestalt bestetiget hat/ daß/ so lange Sonn und Mond seyn werden/ es nimmermehr mangeln wird an Printzen und Regenten aus diesem Geblüte/ welche den Scepter/ so Ew. Churfürstl. Durchl. anietzo anvertrauet ist/ mit gleicher glorie/ als Ew. Churfürstl. Durchl. alle hohe Verfahren/ führen mögen/ darnegst erwarten wir anjetzo anders nicht/ als daß wir denjenigen Eyd/ welcher auff Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl uns wird vorgelesen werden/ wie vor erwehnet/ mit freudigem Munde und auffrichtigem willigen Hertzen nach sprechen mögen/ zu Ew. Churfürstl. Durchl. beharlicher Hulde und Gnade uns und die Unsrigen demühtigst und zugleich inbrünstig ergebende.

Es lase darauf der Chufürstl. geh. Rath und Lehns-Secretarius, Daniel Stephani den Lehn- und Unterthänigkeit Eyd Ihnen mit erhabener Stimme und deutlich/ daß alle Worte gehöret/ und nachgesprochen werden kunten/ vor/ und lautet derselbe/ wie folget:

Ihr solt Huldigen / Geloben / Schweren / und thun eine Rechte Erbhuldigung / dem Durchläuchtigsten / Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen dem Dritten / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / ꝛc. ꝛc. Und Sr Churfürstl. Durchl. Männlichen Leibes Lehens-Erben / als Euern natürlichen Erb-und Lehn-Herren / und wann die nicht mehr wären / oder Sr. Churfürstl. Durchl. die nicht hinter sich verliessen / als dann Sr. Churf. Durchl. Herren Brüdern / Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Philipp Wilhelmen / Herrn Albrecht Friderichen / Herrn Carl Philippen / und Herrn Christian Ludwigen / allen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. und deren künfftigen Männlichen Leibes-Lehns-Erben / und wann auch die nicht mehr wären / als dann Sr. Churf. Durchl. Vettern / Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Christian Ernsten / wie auch Herrn Georg Albrechten / und Herrn Johann Friderichen / hinterlassenen Herrn Söhnen / allen Marggraffen zu Brandenburg in Francken / von Lehens und Unterthänigkeit wegen / Getreu / Gewärtig und Gehorsam zu seyn / Sr. Churf. Durchl. Frommen und Bestes zu werben / Nachtheil und Schaden zu wenden / auch die Lehen zu verdienē / und die Lehne nirgends anders wo zu verrechten / dañ vor Sr. Churfürstl. Durchl. oder deroselben Mannen / und ob Ihr verschwiegene Lehne wüstet / oder hernachmals erführet / solche Sr. Chrf. Durchl. jederzeit zu vermelden / und alles das zu thun / das ein Getreuer Lehnmann und Unterthan seinem Erb-und Lehen Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist.

Worauf die gesammte Ritterschafft mit aufgerichteten Händen und ausgestreckten Fingern die Folgende Worte nach sprachen:

Ich

Ich Huldige/ Gelobe und Schwere/ daß ich alles und jedes /was mir jetzo vorgelesen /und Ich woll verstanden habe / stet / fests / und unverbrüchlich halten will / Getreulich ohne alle Gefehrde / so wahr mir GOtt helffe/umb Christi willen.

Und solcher gestalt den Eyd mit so grosser Treue und Devotion leisteten / daß /wie man angemercket / verschiedenen vor Freude und Zufriedenheit die Thränen über die Backen gelauffen / und als solches vollendet / dreymal nacheinander das Vivat Friderich der Dritte /Curfürst zu Brandenburg /von derselben überbaut intoniret wurde. Inzwischen nun und daß die Ritterschafft im grossen Saale huldigte/ hatten die Magistrate der Curfürstl. Residentz Städte nebst der Burgerschafft / wie auch die Deputirte der Magistraten und Burgerschafften aus der Mittel-Alten- und Ubermarck angeordneter maßen nach sich auf dem Churfl. Vorderen Schloß-Platze vor der daselbst aufgerichteten und mit schwartzen Sammet belegten hohen Bühne /auch darauf befindlichen Curfürstl. Throne / welche mit Vielen Hallebardieren besetzet war sich verfüget / und umb denselben herumb dergestalt / daß eine Hage von Unter-Officierern/ zwischen Magistraten und Burgerschafften / geschlossen war/ sich gestellet! Seine Cuhrfürstl. Durchl. begaben sich / alß der erste actus im Saale vollendet / in Vortragung der Churfürstl. Insignien und Begleitung dero Vornemsten bedienten und der Vier Herren Gebrudere Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durch eine gemachte öffnung auf dem grossen Saale sich auf besagete Buhne und alß Sie auf einem auch mit Sammet bezogenen Stuhle / unter einem mit dero Churfürstl. Wapen gezierten Himmel sich gesetzet und dero Ober-Marschall abermalen ein zeichen zur Stille gegebene /

gegeben / thate auff Sr. Churfürstl. Durchl. Befehl die Rede an die gantze große daselbst sich befindliche Versamlung obgeachterd. geh. Rath und Lehn-Director, der von Fuchs/ ohngefehr folgenden Inhalts.

DEr Durchleuchtigste/ Großmächtiger Fürst und Herr/ Herr Friderich der Dritte/ Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm: Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. Erscheinet ietzo zum Erstenmahle auff dem Brandenburgischen Throne / auff welchen die allgewaltige Hand GOTTES Seine Churfürstl. Durchl. als einen würdigen Successorem des Weyland auch Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Friderich Wilhelmens/ Marggraffens zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürstens/ 2c. 2c. Glorwürdigsten Andenckens/ gesetzet hat/ umb die gewönliche Erb-Huldigung/ von denen a'hier Versamleten löbl. Magistraten und Bürgerschafften / so wohl dero allhiesigen Residentien / als auch denen andern guten Städten dero Chur- und Marck Brandenburg / auff disseit der Oder und jenseit der Elbe zu empfangen / Es seind numehro fast 46. Jahr / daß dieser Solenner Actus in hiesigen Landen nicht ist celebriret worden: Unter einer so grossen Anzahl Menschen / so alhier zu gegen/ werden wenig übrig seyn/ welche der vorigten Erb-Huldigunge / so Sr. Churfürstl. Durchl. glorwürdigstem Herrn Vatern/ dem Grossen Friderich Wilhelmen/ geschehen / beygewohnet: Die Jenige aber/ welche noch davon im leben seynd/ und auch Wir andern alle / die Wir hernach gekommen/ haben billich zurücke zu gedencken/ und den zustand des Landes und der Sachen / so bey vorigter Erbhuldigung gewesen/ mit dem gegewertigen zu vergleichen.

Es war dazumahl mitten in der dreyssig-Jährigen Krieges-Flamme / welche gantz Teutschland / und insonderheit auch

auch diese Chur-Märckische Lande dergestalt angegriffen und verzehret hatte/daß fast nichtes übrig blieben war/ als Elend/ Jammer und eine wüste Einöde; das Land und die Städte waren ihrer Einwohner/ diese ihrer Häuser und Güter beraubet; Was das Schwerdt der Feinde übrig gelassen/ hatte der Hunger und die Pest zernichtet/ so/ daß an den meisten Orthen auf zehen oder mehr Meilen nicht ein Mensch/ ja nicht ein wildes Thier zu sehen oder zufinden gewesen.

Wañ wir nun unsern und des Landes gegenwertigen Zustand dagegen halten/ hilff GOTT! was für ein glückseliger Unterscheid stellet sich uns für Augen/ wir schmecken mit danckbegierigem Munde und Hertzen die süsse Früchte des Edlen Friedens/ unter dem Glorwürdigsten Segenreichen Scepter des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Brandenburg: In unserm Lande/ auf unsern Heerstrassen/ in unsern Thoren/ Gassen und Häusern/ höret man von keinem Kriege noch Krieges-Geschrey/ ein jeder geniesset in Ruhe und Sicherheit dasjenige/ was ihm GOtt giebet: die Gerechtigkeit blühet und theilet einem jeden Schutz und Hülffe mit: Das Land ist mit Menschen und Vieh besetzet/ die Städte seind bebauet/ und nehmen täglich an Einwohnern/ Nahrung/ Handel und Wandel zu; Viele herrliche Künste und Manufacturen, so vor diesem niemahlen in diesen Landen gesehen worden/ seynd anietzo mit erwüntschetem Succes darin etabliret, und theilen uns dasjenige mit/ weßhalb wir vor diesem unser Geld in fremden Landen schicken und verschwenden müssen. Und was für einen bessern Beweiß dessen könten wir anführen/ als die gegenwertige Residentien/ wie selbige vor dreyßig und mehr Jahren ausgesehen/ ist den meisten unter uns bekand; Jetzo seynd inner den nechsten zwantzig Jahren/ dreymahl so viele Häuser um- und ausser den Städten angebauet/ als vorhin nie gewesen/ ja zu denen von Alters gewesenen zwoen Städten seynd noch zwo andere von neuen erbauet und aufgerichtet; Ich wil

nicht erwehnen der Zierde und Schönheit so wohl der Häuser als der Gassen / noch auch der vielen herrlichen publiquen Gebäude / womit diese Städte fast allen andern in Teutschland anietzo bevorgehen; Weil solches vor Augen ist / und keines Anführens bedarff.

Alles dieses unzehlige Gute nun / womit sich diese gegenwertige Zeit vor der vergangenen hervorthut / haben wir zuforderst dem grossen GOtte / als dem Geber alles Guten / und dann auch der getreuen Vorsorge unserer gnädigsten Landes Herrschafft zu dancken. Was vormahlen von dem Käyser Augusto gesaget worden / daß er den Tempel des Friedens zu Rom / welcher in vielen Jahren wegen stetiger Kriege nicht war geöffnet worden / nach stabilirten allgemeinen Frieden wieder geöffnet / imgleichen / daß er die Steine der Stadt Rom in Marmor verwandelt / das kan man mit mehrerm Rechte von unserm Verstorbenen Glorwürdigsten Churfürsten nachsprechen; Derselbe hat / nach geführten vielen schweren und blutigen Kriegen / uns den theuren Frieden wiederbracht und hinterlassen / Er hat diese Städte und viele andere Orthe im Lande dergestalt embelliret, wie wir es vor Augen sehen; Was können wir vor so grosse Wolthaten wieder geben / als ein ewiges und heiliges Andencken / welches in unsern Hertzen eingegraben seyn soll / und womit wir und unsere Nachkommen seinen Wehrten und Glorieusen Namen beehren wollen / so lange die Welt stehet. Was vor ein Glück aber ist es / daß unser gegenwärtiger allergnädigster Churfürst und Herr den Preißwürdigen Scepter des Chur-Hauses Brandenburg zu der Zeit ergreiffet / da man vor nichts als von Frieden und Segen höret / was für gute Omina haben wir nicht aufs künfftige daraus zu ziehen; Und gewiß / es kan keine grössere Gleichheit gefunden werden / als wann man gegeneinander hält die Zeiten / worinnen vormahln die beyde grösseste Könige in Israel / David und Salomon / ihre

Regic-

Regierung angetreten/ und die / in welchen die beyde Durchlauchtigste Churfürsten Friderich Wilhelm und Friderich der Dritte/ Ihre Regiment begönnen.

In denen ersten hörete man nichts als von Krieg/ Blutvergiessen/ Empörungen / in- und eusserlicher Unruhe: In denen letztern siehet man nichts/ als Friede/ Einigkeit und Segen; GOtt selbst will uns dadurch ein sicheres Omen und Vorschmack einer friedlichen und gesegneten Regierung geben. Dieser unser Durchleuchtigster Friderich / oder vielmehr Fridenreich/ wird seine erste und fürnehmste Sorge seyn lassen/ den Edlen Frieden in- und ausser Landes zuerhalten: Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit werden als ein liebreicher Landes-Vater und Herr/ für die Sicherheit und Beschützung dero getreuen Unterthanen unnachläßig sorgen: Es ist schmertzhafft/ wañ man sehen muß/ daß ein ander erndtet/ was man ausgestreuet/ daß man nimmer des Seinigen versichert seyn kan/ besondern solches nicht allein der Feinde willen/ sondern auch zum öfftern der Freunde Discretion hingeben muß. Die Verfassunge/ worinnen Seine Churfürstl. Durchl. durch GOttes Gnade stehen/ enthebet uns dieser Furcht / und ob zwar selbige nicht weniger schwere und empfindliche/ als unentbehrliche Kosten erfordert/ so kan doch nichts besser außgegeben werden/ als was zur Beschützunge unser selber/ der lieben unsrigen / und desjenigen / was uns GOtt gegeben hat/ angewandt wird. Seine Churfürstl. Durchl. haben demnach das gnädigste Vertrauen zu dero getreuen Städten/ sie werden sich in dieser Stunde mit Hertz und Mund zu einer unausgesetzten Treue und Gehorsam gegen dieselbe verbinden; Und damit Sie solches mit desto freudigerm Gemühte thun mögen/ so versprechen Seine Churfürstl. Durchl aus eigener gnädigsten Bewegunge / daß Sie nicht allein denenselben Ihre wohlhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten lassen/ dieselbe erneueren / und sie kräfftiglich dabey

schützen und maintenireu/ besondern daß Sie auff beschehenes unterthänigstes Ansuchen/ dieselbe noch mit mehren und neuen Begnädigen wollen/ insonderheit / wañ dargethan wird/ daß solches zu des Landes und der Städte Auffnehmen und bestem gereichet: Daß Sie alle und jede Städte bey dem freyen Exercitio Religionis /wie solches herbracht / und im Lande angeordnet/ schützen / und niemanden weder in seinem Gewissen/ noch an seinem Haab und Gütern im geringsten kräncken lassen wollen: Daß Ihre fürnehmste Sorge seyn soll/ die Gerechtigkeit zu Handhaben / und unpartheysches gleich durchgehendes Recht einem jeden / dem Aermesten so wohl als dem Reichen/ administriren zu lassen; Und daß Sie zu dem Ende einen jeden Ihrer Unterthanen / welche ihre Zuflucht zu deroselben nehmen und etwas zu suchen haben werden / ein gnädigstes Gehör ertheilen / und weder Ihre Ohren noch auch Ihre Gemächer vor Sie verschliessen lassen wollen. Dahingegen versehen Sie sich hinwied erumb gegen dieselbe bey allẽ Vorfallenheiten/ wie getreuen und gehorsahmen Unterthanen gebühret/ verhalten/ und anietzo den Erb-Huldigungs Eyd/ wie dessen Notul nach der alten gewöhnlichen Form abgefasset/ und gleich ietzo wird vorgelesen werden / mit auffgehabenen Fingern nachsprechen und würcklich leisten.

Die Städte liessen solches durch den ältesten Burgermeister/ der Stadt Berlin Levin Schardium folgender gestalt beantworten:

Durchlauchtigster Großmächtiger Churfürst/ Gnädigster Herr.

EUer Churfürstl. Durchl. anhero gnädigst erforderte gehorsame treue Unterthanen von Magistraten und Städen der Chur und Marck Brandenburg diesseits der Oder erscheinen vor dero aufgerichteten Trohn / in aller Unterthänigkeit/ und müssen freylich in tieffe Verwunderung fassen den grossen Wechsel der itzigen und vorigen Zeiten und die dabey erscheinende mächtige Güte und Barmhertzigkeit

des

des grossen GOttes; Wir haben es zum theil selbst erfahren/ zum theil von unsern Eltern uns erzehlen lassen / daß der Friede und Ruhe von dieser Erden genommen/ die Menschen unter einander sich erwürgeten/ nichts als Krieges-Geschrey in ihren Ohren/ Zerstörung/ Hunger und Schwerdt vor ihren Augen / und kein Tröster zu finden war: Nachdem aber der Höchste unsern nunmehr in GOtt ruhenden David (dessen Gedächtnüs uns allemahl Heilig seyn soll) erweckte/ und ihn mit dem Schwerdt des Heils begürtete/ seind die betrübte Thränen noch von unsern Eltern/ und auch unsern Augen gewischet / daß wir in unsern Hütten sicher wohnen und ruhen/ unser Brodt/ und die Früchte unsers Weinstocks und Feigenbaums im Friede essen/ die Schwerdter zu Pflug-Scharen/ und unser Spiesse zu Sicheln machen können; Darin aber haben wir die Barmhertzigkeit GOttes am grössesten zu preisen und zu rühmen/ daß nach dem unser tapferer David mit einem Greisem Alter mit Ehr uñ Ruhm gesättiget/ schlaffen gangen / wir in höchster Freude und Frieden den Thron des alten Chur-Brandenburgischen Hauses wiederumb besetzet sehen/ mit einem Durchlauchtigsten Stuhl-Erben/ einem rechten Friede-Fürsten/ unter dessen Schutz und Schirm wir mit frölichem Hertzen treten/ und zu dem angetretenen Regiment mit den Huldigungs-Worten zuruffen müssen/ womit das Volck Gottes vormahls ihrem Fürsten dem Josua sich verpflichtete/ daß wir nemlich alles thun wollen/ was E. Churfürstl. Durchl. uns gebieten werden / hingegen/ wo Sie uns befehlen werden/ allerdings/ wie E. Churfürstl. Durchl. in Gott ruhendem höchstsehligsten Herren Vater wir gehorsahm gewesen/ wollen E. Churfürstl. Durchl wir auch seyn; Der unterthänigsten Zuversicht und Vertrauens E. Churfürstl. Durchl. werden denen treuen Städten/ wie im Vortrage die gnädigste Versicherung geschehen / ihre Religion, Privilegia Recht und Gerechtigkeiten in unveränderlicher

geholet/ dieser aber Seine Churfürstl. Durchl. zum ersten mahl zutrincke gereichet/ die übrige von der Ritterschafft und dero Deputirten/ wie auch von Magistraten und der Städte Deputirten wurden in denen nahe herumb liegenden Gemächern und andern aufm Churfürstl. Schloße befindlichen Logementern gar stattlich tractiret/ dem gemeinen Volcke aber im vordern Schloßplatze aus einer zubereiteten und mit vier rothen Adlern besetzten Fontaine/ roth und weisser Wein zum besten gegeben/ und also dieser ansehnlicher Homagial-Actus ohne desordre und Unglück in stetiger zuruff: und Wünschung/ daß Gott daß so hoch erhabene Chur-Hauß Brandenburg ferner gesegnen/ und dessen Beherrschers Churfürsten Friderich des Dritten Churfürstl. Durchl. friedsame Zeiten auch beständiges Heyl mit Glück verleichen wolle/ mit Universellem Vergnügen vollendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg